

GLEICHE ARBEIT GLEICHES GELD

Eine Kampagne der IG Metall



Bezirk
Nordrhein-Westfalen
Februar 2009

NEUES URTEIL DES BUNDESARBEITSGERICHTS

Tausende **Leiharbeiter** haben Anspruch auf **mehr Geld!**

Achtung: Alle Leiharbeiter, deren Arbeitgeber die Tarifverträge der Christlichen Gewerkschaft CGZP anwenden, sollten sich ihren Arbeitsvertrag noch einmal genau ansehen. Die Tarifbindung im Arbeitsvertrag ist möglicherweise unwirksam. Ist das der Fall, hat ein Leiharbeiter Anspruch auf dasselbe Entgelt, das im Kundenbetrieb den Stammbeschäftigten gezahlt wird!

Was ist passiert?

2005 hat eine Zeitarbeitsfirma einem Mitarbeiter gekündigt und ihm gleichzeitig einen neuen Arbeitsvertrag angeboten (Änderungskündigung). Dieser Vertrag nahm Bezug auf einen bestimmten Tarifvertrag. Und weiter hieß es im Arbeitsvertrag: Falls dieser Tarifvertrag unwirksam wird, gilt ein anderer. **Verwirrend!**

Der betroffene Leiharbeiter klagte gegen die Änderungskündigung. Jetzt gab ihm das Bundesarbeitsgericht recht: „Eine Änderungskündigung ist unwirksam, wenn das Angebot des kündigenden Arbeitgebers unbestimmt ist. Der Arbeitnehmer muss dem Änderungsangebot sicher entnehmen können, welcher Vertragsinhalt zukünftig maßgeblich sein soll.“ (BAG-Urteil vom 15.1.2009, Aktenzeichen 2 AZR 641/07)

Im Klartext: Arbeitsverträge, die auf mehrere Tarifverträge Bezug nehmen, sind nichtig!

Vor allem die Verleiher, die die Tarifverträge der sogenannten Christlichen Gewerkschaften anwenden, stellen nach Kenntnis der IG Metall oft zweideutige Arbeitsverträge aus. So heißt es in den Verträgen der ZAG Zeitarbeits-Gesellschaft, einer der größten Zeitarbeitsfirmen Deutschlands: Auf das Arbeitsverhältnis finden die Tarifverträge mit der Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Anwendung. Und weiter: Sollten diese Tarifverträge unwirksam werden, gelten die Verträge, die zwischen den DGB-Gewerkschaften und dem Bundesverband Zeitarbeit (BZA) abgeschlossen worden sind. **Da weiß kein Leiharbeiter mehr, was wirklich Sache ist.**

Was bedeutet das?

Wenn für einen Leiharbeiter kein Tarifvertrag gilt, dann hat er Anspruch auf „equal pay“, das heißt denselben Lohn, den der Entleiher seinen Stammbeschäftigten zahlt. Das sieht das AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) so vor.

Was ist zu tun?

- ▶ Schauen Sie in Ihren Arbeitsvertrag. Nimmt er Bezug auf den „Christen“-Tarif **und** die Tarifverträge der DGB-Gewerkschaften?
- ▶ Unterschreiben Sie keinen **neuen** Arbeitsvertrag! Sonst gehen unter Umständen Ansprüche verloren.
- ▶ Die IG Metall steht ihren Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite. **Werden Sie Mitglied** und vereinbaren Sie mit Ihrer IG Metall-Verwaltungsstelle einen Beratungstermin. **Es lohnt sich!**

Alle Adressen der IG Metall vor Ort nennt Ihnen die **Hotline Zeitarbeit: 0180 3 10 02 18** (9 ct./min.), alternativ: **www.nrw.igmetall.de**

WICHTIG: Auch wenn Sie kein Leiharbeiter mehr sind oder arbeitslos, sollten Sie Ihren alten Arbeitsvertrag unter die Lupe nehmen. Entgeltansprüche können bis zu drei Jahre rückwirkend geltend gemacht werden!